

Richtlinie zur „Förderung der Erzeugung von PV-Strom“ in der Ortsgemeinde Windhagen

0	Anwendungsbereich
0.1	Die nachfolgenden Richtlinien können nur von „natürlichen“ Personen aus dem Bereich der privaten Haushalte in Anspruch genommen werden. Nicht antragsberechtigt sind damit Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Vereine, Religionsgemeinschaften und sonstige „juristische“ Personen.
0.2	Die förderfähigen Anlagen müssen sich in/an/auf Gebäuden befinden, die der Wohnnutzung dienen. Dies gilt auch für Wohnhäuser von landwirtschaftlichen Betrieben. Bei Gebäuden mit einer Mischnutzung (z.B. Gewerbe und Wohnen), muss der Flächenanteil der Wohnnutzung überwiegen, d.h. mind. 51 % der Gesamtnutzfläche betragen.
0.3	Nebenanlagen i.S.d. BauNVO, wie z.B. Kleingaragen, Gartenhäuser, gehören zum Wohngebäude, d.h. auch hier sind förderfähige Anlagen zulässig. Gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebsgebäude gelten nicht als Nebenanlagen.
1	Zweck der Förderung
1.1.	Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO ₂ – Ausstoßes und somit zur Erreichung der globalen Klimaschutzziele. Die Ortsgemeinde Windhagen setzt sich zum Ziel, die Erzeugung Erneuerbarer Energien zu fördern und möchte mit ihrer „Solaroffensive“ einen Anreiz für private Haushalte, zur stärkeren Nutzung der Dachpotentiale, zur vermehrten Stromerzeugung mittels Solarenergie geben. Mithilfe der Erzeugung und Speicherung von nachhaltig generiertem Strom wird der Ausstoß von Treibhausgasemissionen aus fossiler Herkunft vermieden und die Umwelt nachhaltig entlastet. Ferner soll den Bürger*innen eine Möglichkeit gegeben werden, die eigenen Energiekosten langfristig zu reduzieren.
1.2	Ziele und Rahmenbestimmungen Die Ortsgemeinde Windhagen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, Fördermittel für jeweils eine Anlage: <ul style="list-style-type: none">- Erwerb und Installation, incl. zugehöriger Inbetriebnahme, neuer PV-Anlagen an Fassaden und/oder Dachflächen von Gebäuden im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3

- Die Errichtung einer Mini-PV- / Balkon-PV- / Stecker-PV-Anlage
- Mieterstromanlagen
- Batteriespeicher zusammen mit einer neuen PV-Anlage oder als Nachrüstung an einer bestehenden PV-Anlage

1.3 Förderzweck ist der schnelle und massive Ausbau zur Erzeugung, sowie Nutzung von Strom aus Erneuerbaren Energien.
Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Ortsgemeinde Windhagen. (sh. Ziffer 10)

2 Empfänger/in der Zuwendungen

2.1 Antragsberechtigt sind alle Grundstückseigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Eigentümer/innen von Gebäuden im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3, in der Ortsgemeinde Windhagen.
Bei Eigentümergemeinschaften ist ein Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme an diesem Förderprogramm, beizufügen.
Antragsberechtigt sind darüber hinaus Mieter, soweit eine Förderung von Stecker-Solargeräten beantragt wird.

2.2 Bei Erbbauberechtigten muss der Nachweis erbracht werden, dass das Erbbaurecht noch eine Restlaufzeit von mind. 10 Jahren hat.

3 Gegenstand der Förderung

3.1 Wie in Ziffer 1.2 genannt.

3.2 Fördergegenstand ist die im Förderantrag beschriebene Anlage.

3.3 Es wird begrüßt, wenn mehrere Komponenten zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien miteinander kombiniert werden. Ein Beispiel hierfür ist die Kombination zwischen einer PV-Anlage, einer Wärmepumpe und einem Batteriespeichersystem. Im Vorfeld sollte dies jedoch für den vorliegenden Sachverhalt im Detail geprüft werden. Hierzu sind insbesondere die unter Punkt 12 genannten Schlussbemerkungen zu beachten. Zudem wird auf das Beratungsangebot der Verbandsgemeindeverwaltung Asbach und der Verbraucherzentrale RLP hingewiesen.

3.4 Nicht gefördert wird

3.4.1 der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme einer gebrauchten Anlage (Altanlage),

3.4.2 eine Inselanlage ohne Anschluss an das öffentliche Netz,

- 3.4.3** eine Anlage bzw. Anlageteile, die auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben des Bundes, des Landes RLP oder der Kommune, installiert werden müssen (Solarpflicht),
- 3.4.4** eine Anlage nach 3.1, die vor der Eingangsbestätigung gem. Ziffer 9.3 erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurde,
- 3.4.5** eine Anlage, die nicht den gestalterischen Anforderungen nach Ziffer 5.2.5 entspricht,
- 3.4.6** eine PV-Anlage die lediglich gemietet oder gepachtet wird,
- 3.4.7** eine PV-Anlage, die als Teil von Stromclouds installiert werden soll,
- 3.4.8** eine PV-Freiflächenanlage (Solarpark).

4 Art und Umfang der Förderung

4.1 Die finanzielle Förderung wird als einmaliger, nicht rückzahlbarer Zuschuss zu den Brutto-Investitionskosten gewährt. Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.

4.2 Die Förderhöhe beträgt

für PV-Anlagen(ohne Stecker-Solargeräte):	
- von 1 bis 10 kWp	200 €/kWp
- von 1 bis maximal 25 kWp:	125 €/kWp
Bei Kombination mit Dachbegrünung:	zusätzlich 50 €/kWp
Bei Mieterstrommodellen:	zusätzlich 100 €/kWp
Für Stecker-Solargeräte:	
	50 € bis 350 Watt, 100 € bis 600 Watt
Für Batteriespeicher:	
-je 1 kWh nutzbare Speicherkapazität	135 €; max. 1.350 €

5 Voraussetzung der Förderung und Antragstellung

5.1 Allgemeine Fördervoraussetzungen

5.1.1 Förderfähig sind nur Maßnahmen, die innerhalb des Gemeindegebietes durchgeführt werden.

5.1.2 Bei der zu errichtenden Anlage muss es sich um eine zugelassene effiziente Neuanlage (erstmalige Errichtung) handeln, die den „allgemein anerkannten Regeln der Technik (gültige DIN/EN-Normen)“ entspricht.

5.1.3	Je Wohngebäude wird maximal ein Förderzuschuss genehmigt, wenn eine Photovoltaikanlage errichtet wird und sich dort noch nie eine Photovoltaikanlage befunden hat. RePowering ist somit nicht förderfähig.
5.1.4	Alle erforderlichen Nachweise sind vom Antragsteller zu erbringen.
5.2	Definition einer förderfähigen PV-Anlage:
5.2.1	Eine Anlage bis max. 25 kWp auf oder an einem Gebäude im Sinne von Ziffer 0.2 und 0.3.
5.2.2	Eine Anlage, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet ist.
5.2.3	Eine Anlage, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen wird. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.
5.2.4	Eine Anlage, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben wird.
5.2.5	Eine Anlage, die bezogen auf folgende Vorgaben mit der Architektur in Einklang gebracht wird: Bei Sattel-, Walm- und Pultdächern ist die Anlage in der gleichen Neigung (Dachparallel) anzubringen.
5.2.6	Eine Anlage auf bzw. an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich, wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt. Eine erste Hilfestellung bietet der „Leitfaden Solaranlagen auf Baudenkmalern und in Denkmalbereichen.“
5.2.7	Eine Anlage bei der mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde. Maßgeblich für den Beginn der Maßnahme ist der Kauf einer entsprechenden Anlage bzw. die Erteilung eines Auftrags zum Erwerb und zur Installation – sh. auch Ziffer 9.3.
6	Sonstige Zuwendungsbestimmungen
6.1	Die Ortsgemeinde Windhagen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Der/die Fördernehmend/e erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache, mit dem Berechtigten betreten werden darf. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
6.2	Die/der Fördernehmende verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten.
6.3	Der/die Fördernehmende verpflichtet sich, im Falle einer Veräußerung des Grundstücks/Gebäudes, dafür Sorge zu tragen, dass der Käufer die geförderte Anlage bis zum Erreichen der zehn Pflichtbetriebsjahre

weiterbetreibt.

- 6.4** Stecker-Solargeräte können im Falle eines Umzuges auch außerhalb des Gemeindegebietes mitgenommen werden, ohne dass die Zuwendung zurückgezahlt werden muss.

7 Kumulierung

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensmaßnahmen des Bundes, des Landes Rheinland-Pfalz oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen anderer Fördermaßnahmen zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber, müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

Haftungsansprüche gegen die Ortsgemeinde Windhagen, können auf Grund von Rückforderungen anderer Fördermittelgeber, die wegen nicht zulässiger Kumulierung, von diesen erhoben werden, nicht geltend gemacht werden.

8 Hinweis auf Beratungsangebote

Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa der Energieagentur Rheinland-Pfalz, der Verbraucherzentrale RLP oder der Verbandsgemeinde Asbach (kostenlos).

Zudem steht die Untere Denkmalbehörde des Kreises Neuwied im Vorfeld der Erteilung einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, beratend zur Verfügung.

9 Antragstellung

Grundsätzlich gilt, dass Antragsteller = Eigentümer = Rechnungsadressat = Anlagenbetreiber gem. Marktstammdatenregister, sein muss. Bei Balkon-PV kann Eigentümer durch Mieter ersetzt werden.

- 9.1** Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung sind diese zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Richtlinien der Ortsgemeinde Windhagen zur „Förderung von Photovoltaikanlagen“.

- 9.2** Dem Förderantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
- Ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme der jeweiligen Anlage.
 - Aktuelle Fotos vom geplanten Montageort der PV-Anlage bzw. der Stecker-Solaranlage, bzw. der für die Dachbegrünung vorgesehenen Fläche.

- Aktueller Grundsteuerbescheid oder Grundbuchauszug, als Eigentümersnachweis
- Bei Erbbauberechtigten ein Nachweis über die Restlaufzeit des Erbbaurechtes von mind. 10 Jahren

9.3 Die Antragstellung muss mit dem Antragsformular vor der Anschaffung/Inbetriebnahme des Fördergegenstandes erfolgen. Nach Antragseingang erhält der Antragsteller von der unter Ziffer 13 genannten Stelle, eine Eingangsbestätigung. Diese berechtigt den Antragsteller, die Maßnahme, auf eigenes Risiko, umzusetzen. Eine Zusage der Bewilligung ist mit der Eingangsbestätigung nicht verbunden.

9.4 Die Anlage muss innerhalb von 15 Monaten nach Erhalt der Eingangsbestätigung montiert werden. Maßgeblich für diese Ausführungsfrist ist das Datum auf der Eingangsbestätigung.

9.5 Vordrucke für die Antragstellung bzw. den Mittelabruf, erhalten Sie online unter www.vg-asbach.de oder im Gemeindebüro Windhagen.

9.6 Der vom Antragsteller unterschriebene Förderantrag und die Anlagen gem. Ziffer 9.2, müssen **zwingend schriftlich** an die unter Ziffer 13 genannte Stelle geschickt werden.

9.7 Alle Angaben zur Antragstellung und zum Nachweis der Einhaltung der Fördervoraussetzungen sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes

10 Entscheidung über Förderanträge

10.1 Über die Bewilligung von Förderanträgen wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln nach der Reihenfolge des Antragseingangs entschieden. Die Prüfung der Anträge obliegt der unter Ziffer 13 genannten Stelle.
Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

10.2 Der Förderbescheid kann vom Fördermittelgeber ganz oder teilweise zurückgenommen werden, wenn der Zuschuss aufgrund unrichtiger Angaben des/r Antragstellers/in gewährt wurde. Der Zuschuss ist in diesem Fall zurückzuzahlen.

11 Mittelabruf / Auszahlung

11.1 Die Zuschusszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen.

Für den Mittelabruf sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Verwendungsnachweis, download unter www.vg-asbach.de
- Vollständige Rechnung
- Nachweis über die erfolgte(n) Zahlung(en); Beleg der Überweisung
- Fotos des Montagestandortes (vor und nach der Montage)

- Nachweis über die Anmeldung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Fachunternehmererklärung über die ordnungsgemäße Montage und Inbetriebnahme (entfällt bei Stecker-Solargeräten)
- Inbetriebnahmeprotokoll des zuständigen Netzbetreibers (entfällt bei Stecker-Solargeräten)
- Bei Stecker-Solargeräten ein Nachweis über die Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber und im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur

11.2 Die Fördermittel werden nach Vorlage des Verwendungsnachweises, sowie der vollständigen unter Ziffer 11.1 genannten Unterlagen ausgezahlt. Die Unterlagen sind per Post oder e-mail an die unter Ziffer 13 genannte Stelle zu schicken. Die Auszahlung erfolgt ausschließlich bargeldlos auf ein Konto des Antragstellers.

11.3 Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage kleiner, als im Förderantrag angegeben, wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.
Ist die tatsächlich ausgeführte Anlage größer als im Förderantrag angegeben, beträgt der Zuschuss max. dem im Förderbescheid genannten Betrag.

11.4 Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage erlischt, wenn die Anlage nicht innerhalb von 18 Monaten ab Erlass des Bescheids fertig gestellt ist und die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen eingereicht werden. Eine einmalige Fristverlängerung um drei Monate kann einen Monat vor Fristablauf schriftlich oder per E-Mail, bei der unter Ziffer 13 genannten Stelle, beantragt werden.

12 Schlussbemerkungen

12.1 Es gibt mittlerweile zahlreiche Fördermaßnahmen, die die Errichtung von Erneuerbaren Energieanlagen, sowie Maßnahmen zur Einsparung von Energie (Strom und Wärme) fördern. Einen ersten Überblick hierzu kann der nachfolgend genannte Link der Energieagentur Rheinland-Pfalz liefern: <https://www.energieagentur.rlp.de/foerderkompass/>
Es wird empfohlen, auch die Energieberatung der Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz in Anspruch zu nehmen.

12.2 Die Ortsgemeinde Windhagen bzw. die Verbandsgemeindeverwaltung Asbach ist berechtigt, einen Ortstermin zur Überprüfung der Angaben des Antragstellers vorzunehmen. Weiterhin behält sich der Fördermittelgeber vor, mit dem Antragsteller einen Pressetermin zu organisieren, über den öffentlich berichtet werden darf. Mit einer solchen Berichterstattung erklärt sich der/die Fördermittelnehmer/in bereits bei Antragstellung im Vorfeld einverstanden.

13

Ansprechpartner

Bei allen Fragen zu den Förderrichtlinien, für die Antragstellung und den Mittelabruf, wenden Sie sich bitte an:

Verbandsgemeindeverwaltung Asbach
Abt. 1 – Klima-, Umwelt- und Artenschutz
Flammersfelder Str. 1
53567 Asbach
e-mail: klimaschutz@vg-asbach.de

14

Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie der Ortsgemeinde Windhagen tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Termin ab wann Anträge eingereicht werden können, ist noch festzulegen.

Windhagen, den 09.06.2022

gez. Martin Buchholz
Ortsbürgermeister